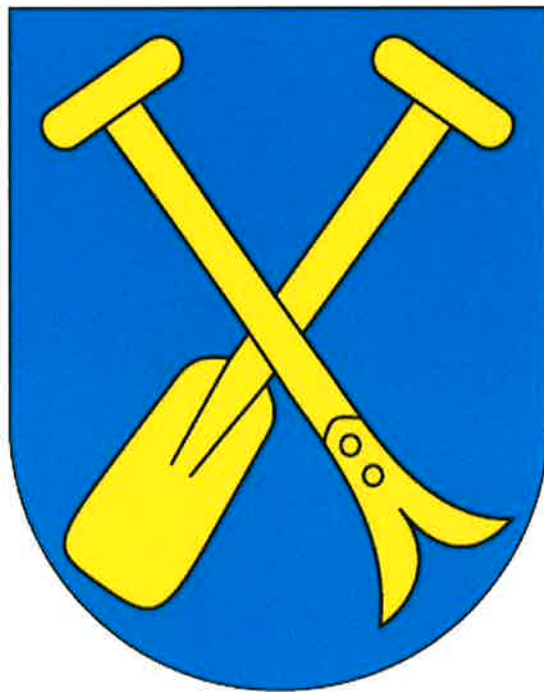


# **Einwohnergemeinde Uttigen**



## **Wasserversorgungsverordnung (WVV)**

**vom 24. Januar 2023**

Gestützt auf Art. 31 des Wasserversorgungsreglements der Gemeinde Uttigen vom 7. Dezember 2022 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

Jährlich wiederkehrende Grundgebühr	<b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die jährlich wiederkehrende Grundgebühr beträgt: pro Einfamilienhaus (auch leerstehende EFH) CHF 60.00 pro Wohnung (auch leerstehende Wohnungen) CHF 40.00 pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb (auch inaktive Betriebe) CHF 40.00
	<sup>2</sup> Gebührenpflichtig sind alle Betriebe und Verwaltungseinheiten mit einer Unternehmensidentifikationsnummer oder bei Landwirtschaftsbetrieben mit einer Standardarbeitskraft (SAK) von mindestens 0.2 Einheiten (anhand GELAN) sowie Einzelunternehmen.
Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr	<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch CHF 1.25
Jährlich wiederkehrende Löschgebühr	<sup>4</sup> Die wiederkehrende Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird pauschal erhoben. Sie beträgt pauschal bis 500 m <sup>3</sup> CHF 20.00 pauschal ab 500 m <sup>3</sup> CHF 40.00
Wassernebenzählermiete	<b>Art. 2</b> Die Miete für die Wassernebenzähler beträgt pro Jahr CHF 20.00
Bezüge über mobilen Wasserzähler / vorübergehender Wasserbezug	<b>Art. 3</b> Die Aufwandgebühr gemäss Art. 36 Abs. 2 des Wasserversorgungsreglements beträgt CHF 50.00 pro Bezug. Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 1.25/m <sup>3</sup> .
Ungemessene Wasserbezüge	<b>Art. 4</b> Für ungemessene Wasserbezüge wird ein Pauschalbetrag von CHF 50.00 pro Tag erhoben.
Rechnungsstellung / Fälligkeit	<b>Art. 5</b> Die Gemeindeverwaltung stellt im zweiten Quartal Akontorechnungen und im vierten Quartal die Schlussrechnungen.
Inkrafttreten	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2023 in Kraft. <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 24. Januar 2023 beraten und beschlossen.

**GEMEINDERAT UTTIGEN**

Der Vize-Präsident

Andreas Reber

Der Gemeindeschreiber

Jan Augstburger